

v. 25.11.94



Große Kreisstadt Überlingen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hizler/ St.-Ulrich-Str.“ (Teiländerung) der Stadt Überlingen

Für den vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen am 14. 9. 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Hizler-/St.-Ulrich-Straße“ (Teiländerung) ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlaß vom 10. 11. 1994 mitgeteilt, daß keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Das Plangebiet liegt zwischen der St.-Ulrich-Straße und der Mühlenstraße. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch den Mantelsteig und im Westen durch den Stadtgraben.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstraße 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zimmer 303) öffentlich aus. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der geänderte Bebauungsplan „Hizler-/St.-Ulrich-Straße“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 22. November 1994.

Bürgermeisteramt Überlingen
gez. Fornol, Bürgermeister